



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Schunck (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Transparenz bei Mogelpackungen und versteckten Preiserhöhungen durch Rezepturänderungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Zeiten steigender Lebenshaltungskosten beobachten Verbraucherzentralen auch das Phänomen der sogenannten „Mogelpackungen“. Dabei werden Preise entweder durch Inhaltsreduzierung bei gleichbleibendem Preis (Shrinkflation) oder durch den Austausch hochwertiger Inhaltsstoffe gegen billigere Ersatzstoffe (Skimpflation) versteckt erhöht.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bzw. der zuständigen Marktüberwachung über die Häufigkeit von Mogelpackungen und versteckten Preiserhöhungen durch Rezepturänderungen im schleswig-holsteinischen Einzelhandel vor?

Antwort:

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden erfassen keine Häufigkeiten zu Mogelverpackungen oder versteckten Preiserhöhungen durch Rezepturveränderungen. Produktanpassungen gehen in der Regel mit der Anpassung der Produktkennzeichnung einher und stellen keine Verletzung

der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung dar.

2. Wie hat sich die Anzahl der Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu diesem Thema bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 bis 2025 entwickelt?

Antwort:

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein erhält regelmäßig Beschwerden zu „Mogelpackungen“. Statistiken über die Anzahl werden jedoch nicht erhoben.

3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten bei Rezepturänderungen verstärkt zu kontrollieren?

Antwort:

Die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften wird im Rahmen der Lebensmittelüberwachung überprüft.

Im Hinblick auf die Mengenangaben oder den Ersatz von Zutaten durch günstigere Alternativen gibt es keine gesundheitliche Relevanz. Sollten die Angaben mit Täuschung einhergehen (z.B. Suggestieren von nicht vorhandenen Zutaten) greift der Täuschungstatbestand des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB).

4. Unterstützt die Landesregierung Bestrebungen, den Einzelhandel zu einer verpflichtenden Kennzeichnung am Regal zu bewegen, wenn sich Füllmengen bei gleichbleibenden Preisen verringert haben (analog zu Modellen in anderen EU-Staaten wie Frankreich¹)?

Antwort:

Verbraucherinnen und Verbraucher werden im Rahmen der Lebensmittelkennzeichnung entsprechend der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, EU VO 1169/2011) über Inhaltsstoffe und Nettofüllmenge informiert. Diese Angaben müssen den Tatsachen entsprechen. Insofern sind diese Informationen als solche auch bei veränderten Packungsgrößen nicht zu

¹ https://www.oekotest.de/geld-versicherungen/Frankreich-startet-Kennzeichnungspflicht-fuer-Mogelpackungen-im-Handel_14718_1.html

beanstanden. Mit Hilfe der bestehenden Angaben und Kennzeichnungen auf den Packungen haben Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend Gelegenheit, sich im Ladengeschäft über die Ware zu informieren und so eine informierte Kaufentscheidung zu treffen.

5. Inwieweit ist die Eichdirektion Nord in die Prüfung von Mogelpackungen (insbesondere hinsichtlich Luftgehalt in Verpackungen) eingebunden, und gab es hierzu in jüngster Zeit Beanstandungen?

Antwort:

Die Herstellerkennzeichnung und Füllmenge unterliegen der Fertigpackungsverordnung. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird regelmäßig über die Eichämter bzw. Eichbehörden sichergestellt bzw. kontrolliert. Beanstandungen sind nicht bekannt.

6. Welche Informationsangebote stellt das Ministerium bereit, um Bürgerinnen und Bürger für versteckte Preiserhöhungen zu sensibilisieren und sie beim Erkennen von „Skimpflation“ zu unterstützen?

Antwort:

Entsprechende Informationsangebote erfolgen über die Verbraucherschutzzentralen der Länder.

Die Verbraucherzentralen der Länder begegnen diesem Problem zudem bereits mit dem gemeinsamen Verbundprojekt „Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen“², welches durch das BMLEH gefördert wird. In dessen Rahmen finden unter anderem kostenlose Workshops und Vorträge für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Multiplikatorenschulungen statt, um Ernährungskompetenz zu stärken und eine nachhaltige und gesunde Ernährung auch bei geringen Finanzmitteln aufzuzeigen

7. Setzt sich die zuständige Ministerin auf der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) für eine Verschärfung des Mess- und Eichgesetzes oder des Lebensmittelrechts ein, um irreführende Verpackungsgrößen rechtssicher zu unterbinden?

²<https://www.verbraucherzentrale.sh/pressemeldungen/lebensmittel/ernaehrungsarmut-gesund-und-nachhaltig-essen-mit-kleinem-budget-97857> (Stand 24.02.2026)

Antwort:

Im Hinblick auf die Mengenangaben oder den Ersatz von Zutaten durch günstigere Alternativen gibt es keine gesundheitliche Relevanz. Sollten die Angaben mit Täuschung einhergehen (z.B. Suggestieren von nicht vorhandenen Zutaten) greift auch bereits jetzt der Täuschungstatbestand des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Es gibt Produktänderungen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht unmittelbar erkannt werden. Dies ist jedoch über die Lebensmittelkennzeichnung im engeren Sinne nicht zu regeln. Eine Verschärfung des Lebensmittelrechts würde stattdessen hier den Aufbau zusätzlicher Bürokratie bedeuten, ohne dass damit ein zusätzlicher Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher einherginge.

8. Welche Gefahren sieht die Landesregierung insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen, die durch versteckte Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln überproportional belastet werden?

Antwort:

Eine potenzielle Verschlechterung der Produktqualität durch „Skimpflation“ (Ersetzung hochwertiger durch minderwertige Zutaten) kann die Möglichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher beeinträchtigen, sich gesund und ausgewogen zu ernähren. Angesichts der anhaltend steigenden Lebensmittelpreise, die zu Einsparungen beim Einkaufen führen, ist es entscheidend, dass das verfügbare Einkommen die Versorgung mit benötigten Nährstoffen und der Nahrungsenergie sicherstellt. Haushalte mit geringem Einkommen sind hier besonders gefordert, ihr Budget gezielt für eine ausgewogene Ernährung einzusetzen.